



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 35

Datum 07.12.2009

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 78 9. Satzung vom 26.11.2009 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 21.12.2000

Inhaltsverzeichnis

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



78

9. Satzung vom 26.11.2009 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen vom 21.12.2000

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 41 ff. und des § 161a) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Leichlingen in der Sitzung am 23.11.2009 folgende 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.12.2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Anschlussbeitrag erhält folgende Fassung:

7. Die Gebühr beträgt:

für Schmutzwasser	3,15 €/cbm Abwasser
für Niederschlagswasser	1,40 €/qm angeschlossene Fläche

Artikel 2

§ 10 Kleinkläranlagen erhält folgende Fassung:

2. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen	47,55 €
je Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhaltes.	

Artikel 3

§ 16 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 26.11.2009

gez. Ernst Müller
Bürgermeister